

**Schutz vor antidemokratischen Aktivitäten auf  
Sportanlagen und Gaststätten auf dem Gelände von  
Sportanlagen**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15584**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 24.07.2019  
Öffentliche Sitzung**

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Sachstand und Anlass**

Die Landeshauptstadt München betreibt Sportanlagen unterschiedlichster Art und Größe (Schulsportanlagen, Bezirkssportanlagen, Stadien, sonstige Sportanlagen), die auch in unterschiedlichem Umfang Dritten zur Nutzung überlassen werden. Dies primär zu Zwecken des Sportbetriebs an Sportvereine, aber auch zu anderen Nutzungen nach Maßgabe der entsprechenden Stadtratsbeschlüsse. Es bestehen derzeit 3 öffentliche Gaststätten in städtischen Stadien sowie 19 öffentliche Gaststätten auf städtischen Bezirkssportanlagen. Diese Gaststätten werden nicht von der Landeshauptstadt München selber betrieben, sondern sind durch zivilrechtliche Überlassungsverträge an Dritte (Brauereien mit Untervermietung bzw. Unterverpachtung an Wirte oder an Wirte selber) überlassen.

Die Landeshauptstadt München überlässt zudem gemäß § 6 Sportförderrichtlinien in einer Vielzahl von Fällen städtische Grundstücke langfristig (in der Regel in Erbpacht) zu stark subventionierten Preisen an Sportvereine, um diesen zu ermöglichen, eigene Sportanlagen auf den Grundstücken zu betreiben. Teils handelt es sich dabei auch um ehemalige Bezirkssportanlagen, die mit Anschubfinanzierung an Vereine zum vereinseigenen Betrieb übergeben wurden und werden. Auch auf diesen Grundstücken befinden sich teilweise öffentliche Gaststätten sowie andere Räumlichkeiten, die teils für andere als Sportzwecke nutzbar sind. Derzeit werden 39 öffentliche Gaststätten auf Vereinssportanlagen betrieben, die sich auf durch die Landeshauptstadt München überlassenen Grundstücken befinden. Die entsprechenden Räumlichkeiten und Flächen werden in der Regel durch die Vereine an Wirte untervermietet bzw. verpachtet und von diesen betrieben.

Kennzeichnend für Sportanlagen ist, dass diese von der Münchner Stadtgesellschaft genutzt werden und folglich auch diese mit all ihrer Heterogenität widerspiegeln. Gerade Sport stellt

ein verbindendes Element zwischen den verschiedenen Kulturen und Nationen dar und ist von großer Offenheit, Menschenfreundlichkeit und Toleranz gekennzeichnet. Diese Grundsätze sollten sowohl auf den Sportanlagen selber, als auch in den dortigen Gaststätten gelten. Gerade diese sollen dem geselligen und friedlichen Beisammensein dienen.

In der Vergangenheit gab es Fälle, in denen z.B. sogenannte Reichsbürger und sonstige demokratiefeindliche Gruppierungen insbesondere Gaststätten auf den genannten Sportanlagen nutzten. Derlei Nutzungen sowie sonstige extremistische Bestrebungen sowie rassistische und demokratiefeindliche Veranstaltungen und Äußerungen stehen in diametralem Gegensatz zu den seitens der Landeshauptstadt München mit Sportanlagen und den dortigen Gaststätten verfolgten Zielen.

Die Handlungsoptionen der Landeshauptstadt München waren in solchen Fällen bislang begrenzt, da in den Überlassungsverträgen mit Vereinen und sonstigen Dritten bzw. den nachlaufenden Unterverträgen jedenfalls größtenteils Regelungen fehlten, die der Landeshauptstadt München vertragliche Handlungsoptionen im Falle von (geplanten), auf städtischem Grund nicht gewünschten, diskriminierenden Nutzungen gegeben hätten.

Schulsportanlagen und sonstige Sporthallen im Zuständigkeitsbereich des RBS stellen diesbezüglich insoweit einen Sonderfall dar, als in diesen seit Beschluss des Stadtrats vom 25.01.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08033) keine Nutzung mehr durch Parteien, parteieigene Stiftungen, den Parteien i.S.d. Parteiengesetzes angegliederte Organisationen, im Rathaus vertretene oder für den Stadtrat kandidierende freie Wählervereinigungen (Wählergruppen) und nicht unter das Parteiengesetz fallende Rathausparteien für politische Veranstaltungen zugelassen ist. Eine solche Einschränkung der Widmung ist für die sonstigen Sportanlagen nicht geplant.

## **2. Handlungsvorschlag**

Um diskriminierenden Nutzungen künftig rechtlich besser begegnen zu können, empfiehlt die Fachstelle für Demokratie zum Schutz vor antidemokratischen Aktivitäten für alle Sportanlagen und Gaststätten auf dem Gelände von Sportanlagen die Aufnahme von Antidiskriminierungs- bzw. Demokratieklauseln in die entsprechenden Überlassungsverträge bzw. Nutzungsverträge. Dabei soll als Grundlage eine Klausel verwendet werden, welche die Rechtsabteilung Direktorium für die Fachstelle für Demokratie als Empfehlung für private Vermieter erarbeitet hat, bzw. die dieser inhaltlich entspricht. Diese Klausel hat sich seither bewährt und wird von privaten Vermietern und auch in öffentlichen Räumen genutzt. Sie kann sinngemäß auch in Verträgen mit sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von städtischen Sportanlagen zum Einsatz kommen.

*"[Veranstaltungen], die in den [Räumen] der [Mietsache] durchgeführt werden, dürfen keine rassistischen, im Sinne der Arbeitsdefinition antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ\*<sup>1</sup>-feindlichen oder sonstige menschen- und demokratiefeindlichen Inhalte haben. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole verwendet oder verbreitet werden dürfen, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.*

*[Der Mieter / Mieterin bzw. Untermieter / Untermieterin] ist nicht berechtigt, Dritten die [Räumlichkeiten] zur Durchführung von Veranstaltungen zu überlassen, auf denen rassistisches, antisemitisches, sexistisches, LGBTIQ\*-feindliches oder sonstiges menschen- und demokratiefeindliches Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.*

*Sollte durch Teilnehmende [der Veranstaltung] gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat [der Mieter / Mieterin bzw. Untermieter / Untermieterin] für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts*

#### *Vertragsstrafe*

*Kommt es im Rahmen [der Veranstaltung] zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen [der Mieter / Mieterin bzw. Untermieter / Untermieterin] nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich [der Mieter / Mieterin bzw. Untermieter / Untermieterin], eine Vertragsstrafe von [1000] EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.*

*‘Lesbian Gay Bisexual Trans Intersex Queer‘*

Daneben empfiehlt die Fachstelle für Demokratie auch Klauseln aufzunehmen, die, unabhängig vom konkreten Veranstaltungsinhalt, dazu verpflichten, keine diskriminierenden Äußerungen sowie Symbole etc. auf den Flächen bzw. in den Räumlichkeiten zuzulassen. Durch Aufnahme entsprechender Klauseln wird ein Vorgehen auch gegenüber einzelnen Nutzerinnen und Nutzern möglich, die unabhängig vom Veranstaltungsinhalt bzw. der allgemeinen Nutzung (z.B. zu sportlichen Zwecken) diskriminierende Äußerungen tätigen bzw. diskriminierendes Gedankengut in sonstiger Weise nach außen kundtun. Eine entsprechende Klausel wurde bereits für den Überlassungsvertrag für das Städtische Stadion an der Grünwalder Straße entwickelt und soll sinngemäß in alle bestehenden Überlassungs- bzw. Nutzungsverträge aufgenommen werden:

*„1. Als deutliches Zeichen gegen Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und jedwede Art der Diskriminierung ist es, innerhalb des [Überlassungsgegenstands] verboten:*

*a) Kleidung, Fahnen, Transparente, Aufnäher und Ähnliches mitzuführen oder zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Personen aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft oder sexuellen Orientierung oder ihres Geschlechts zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole zeigt, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten; entsprechendes gilt für sichtbare Körpersignaturen dieser Art.*

*b) Rassistisches, fremdenfeindliches, Gewalt verherrlichendes oder sonst diskriminierendes Propagandamaterial in [den Überlassungsgegenstand]*

einzubringen.

*c) Äußerungen, Gesten oder Parolen zu zeigen oder zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Personen aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft oder sexuellen Orientierung oder ihres Geschlechts zu diskriminieren.*

*2. [Die Mieterin bzw. der Mieter] ist berechtigt und verpflichtet, Personen die gegen die Vorschriften der Ziffer 1 verstoßen, den Zugang zur [Sportanlage/Gaststätte] zu verweigern bzw. sie der zu verweisen.“*

### **3. Umsetzung**

Insbesondere bei den Sportanlagen, die langfristig an Vereine überlassen sind (mit den auf diesen befindlichen Gaststätten), bestehen oft noch längerfristig laufende Verträge. An diese ist die Landeshauptstadt München gebunden und kann sie nicht einseitig ändern; es bedarf vielmehr der Zustimmung des jeweiligen Vereins, um eine Begrenzung der Nutzung durch Aufnahme entsprechender Klauseln in die Verträge zu etablieren. Besteht keine Zustimmungsbereitschaft, müsste im Einzelfall geprüft werden, welche vertraglichen Rechte der Landeshauptstadt München als Vermieterin/Verpächterin zustehen, um entsprechende Regelungen in die Verträge aufzunehmen (z.B. Kündigung bzw. Anpassungsklauseln im Einzelfall). Auch ist zu berücksichtigen, dass auch die Vereine großteils vertragliche Bindungen eingegangen sind, indem sie insbesondere Gaststätten unterverpachtet haben, was in der Umsetzung Berücksichtigung finden muss.

Soweit -wie beschrieben- längerfristige vertragliche Bindungen der Landeshauptstadt München bestehen, wird vorgeschlagen, die vertragsführende Stelle zu beauftragen, mit den Vereinen Verhandlungen über eine Aufnahme der vorher dargestellten Klausel zu führen mit dem Ziel diese zeitnah in die Verträge aufzunehmen. Bei Neuabschlüssen von Verträgen bzw. Verlängerungen von Verträgen werden die Klauseln jedenfalls Vertragsbestandteil.

Auch Gaststätten auf städtischen Sportanlagen (mit Stadien) werden nicht von der Landeshauptstadt München betrieben, sondern sind durch zivilrechtliche Überlassungsverträge (Miet-/Pachtverträge) an Dritte (an Brauereien mit Untervermietung bzw. Unterverpachtung an Wirte oder an Wirte direkt) überlassen. Auch in diesen Fällen soll die vertragsführende Stelle beauftragt werden, durch Verhandlungen eine zeitnahe Aufnahme zu erreichen, spätestens aber zum einseitig nächstmöglichen Zeitpunkt eine Aufnahme zu bewirken.

Bei sonstigen, in der Regel nur für deutlich kürzere Zeiträume vereinbarten Überlassungen von Sportflächen, wird eine entsprechende Klauselaufnahme in entsprechende Verträge zeitnah, jedenfalls zu Beginn des jeweils nächsten Überlassungszeitraums angestrebt.

Die bestmögliche konkrete Umsetzung bei den einzelnen Überlassungsarten (wie z.B. ggf. eine Aufnahme in eine allgemein zu beachtende Haus-/Platzordnung) wird nachlaufend durch die Verwaltung geprüft.

Diese Vorlage wurde mit dem Kommunalreferat, dem Direktorium-Rechtsabteilung und der Fachstelle für Demokratie abgestimmt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin Verena Dietl wurden ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder war wegen notwendiger interner Abstimmungen nicht möglich.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die jeweils vertragsführende Stelle (Kommunalreferat, Referat für Bildung und Sport) wird gemäß der jeweiligen Zuständigkeit beauftragt, die Antidiskriminierungs- und Demokratieklauseln sobald als möglich in die Überlassungsverträge von Grundstücken, die dem Sportbetrieb gewidmet sind, sowie in Nutzungsverträge von Sportanlagen aufzunehmen bzw. - so weit erforderlich – dafür notwendige Verhandlungen über eine zeitnahe Aufnahme zu führen. Dies gilt auch und insbesondere für die auf diesen Grundstücken befindlichen Gaststätten. Die bestmöglichen konkreten vertraglichen Umsetzungen bei den verschiedenen Überlassungsarten sind durch die jeweils zuständigen Stellen zu ermitteln.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

Die Referentin

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II/V-SP

an das Direktorium Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - Recht**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An Kommunalreferat**

**An Direktorium-Rechtsabteilung, Fachstelle für Demokratie**

**An RBS – GL 2**

**An**

z. K.

Am